

[Die neuen Höchstpreise der Mineralölprodukte.] Durch eine oben veröffentlichte Ministerialverordnung sind die meisten Preise für Mineralölprodukte erhöht worden. Den Anlaß zu dieser Maßregel boten Eingaben der Raffinerien, in denen sie auf die letzten Erhöhungen der Rohölpreise, ferner auf die gesunkenen Regie- und Materialkosten hinwiesen. Zwischen den beteiligten Ministerien haben langwierige Verhandlungen stattgefunden, bei denen auf die Rückwirkung der Preiserhöhungen der Mineralölprodukte für den Verbrauch der Heeresverwaltung, der Bahnen und der staatlichen Mineralölfabriken Rücksicht genommen werden mußte. Das Ergebnis der Konferenzen wird in der Verordnung zusammengefaßt. Die stärkste Erhöhung hat der Benzolpreis erfahren. Beim Verkauf durch eine Raffinerie in Mengen von mindestens einer ganzen Bahnwagenladung dürfen die nachstehend angeführten Grundpreise nicht überschritten werden: Für Benzol im spezifischen Gewicht von 0,64 bis 0,66 104 R. (bisher 80 R.), 0,66 bis 0,67 97 R. (73 R.), 0,671 bis 0,69 93 R. (69 R.), 0,691 bis 0,7 89 R. (65 R.), 0,701 bis 0,71 84 R. 50 S. (60 R. 50 S.), 0,711 bis 0,72 81 R. (57 R.), 0,721 bis 0,725 78 R. 50 S. (54 R. 50 S.), 0,726 bis 0,735 73 R. 50 S. (49 R. 50 S.), 0,736 bis 0,745 67 R. 50 S. (43 R. 50 S.), 0,746 bis 0,76 60 R. (36 R.), 0,761 bis 0,785 52 R. (32 R.), 0,786 bis 0,795 40 R. (32 R.). Der Petroleumpreis wird unverändert mit 36 R. belassen, doch tritt im Kleinvertrieb, wie im Weiteren erwähnt wird, eine Zuschlagserhöhung ein. Der Preis für Gasöl wird von 20 auf 38, und jener von Vulkanöl von 60 auf 84 R. erhöht. Während bisher die Mietsverrechnung für Beistellung von leeren Zisternen seitens des Verkäufers dem freien Ermessen überlassen war, tritt durch die neue Verordnung nachfolgende Regelung ein: Bei der Entfernung zwischen der Bahnstation der Raffinerie und der Bahnstation des Empfängers sind für je 100 Kilogramm Reingewicht bis 400 Kilometer 1 R. 25 S., von hier bis 700 Kilometer 2 R., von 701 bis 900 Kilometer 2 R. 50 S. und über 900 Kilometer 3 R. zu vergüten. Der Händlernutzen, der bei Quantitäten von mindestens einem Faß, jedoch unter einer ganzen Waggonladung, für Leuchtpetroleum, Gasöl und Vulkanöl mit 3 R., für Benzol mit 6 R. bemessen war, wird nunmehr auf 5, respektive 9 R. erhöht. Bei Leuchtpetroleum von weniger als einem Faß erfolgt an Stelle des bisherigen Zuschlages von 11 R. per 100 Kilogramm netto ein solcher von 18 R. Die Füllungs- und Faßbeistellungspreise werden gleichfalls neu geregelt. Falls der Käufer die Holzfässer liefert, sind an Stelle von 2 R. per 100 Kilogramm netto nunmehr 3 R., und falls der Verkäufer die Holzfässer liefert, an Stelle von 3 R. jetzt 4 R. zu vergüten. Wenn die Lieferung in Eisentässern des Verkäufers erfolgt, war bisher per Faß und einmonatliches Ausbleiben ein Betrag von 50 S. zu leisten. Jetzt wird die Vergütung mit 3 R. 50 S. festgesetzt. Die Frachzuschläge als Drohhöchst sollen nach dem erhöhten Stand der Frachten neu publiziert werden. Die Zufuhrpreise für Detailzustellungen sind von denselben politischen Behörden erster Instanz zu bemessen.